

Abg. Art: Ich habe bei diesem §. die Frage mir erlaubt, ob ein Termin bestimmt sei, bis zu welchem die Localschulordnungen zur Ausführung vorbereitet und wirklich ausgeführt werden müßten, und es wurde mir darauf noch nicht geantwortet.

Referent, Abg. v. Friesen: Darüber ist der Deputation nichts mitgetheilt worden; es ist nur in der Verordnung gesagt, daß nach Erlassung des Gesetzes über die Verhältnisse der Schulen so fort Erkundigungen eingezogen werden sollen.

Abg. Roux: Der Hr. Staatsminister hat einen Vorbehalt vorgeschlagen, der mir sehr passend erscheint, nämlich bei Durchgehung der §§. in Erwägung zu ziehen, welche Punkte sich dazu eignen würden, Gegenstand der Localschulordnung zu werden, und bei dem Schlusse der Berathung darauf Bezug zu nehmen. Ich sollte glauben, daß dieser Vorbehalt im Protocolle niedergelegt werden könne.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man damit einverstanden sei? erfolgt einstimmige Bejahung und man geht sodann auf

§. 6. über, welcher lautet:

(Hauptgegenstände der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften.) Die Vorschriften zu vollständiger Erreichung des in §. 1. näher bezeichneten Zwecks der Volksschulanstalten, betreffen 1) die äußere und innere Einrichtung der Schulanstalten (§. 7. — 29.); 2) die Verbindlichkeiten der Schulgemeinden in Betreff der Gründung und Erhaltung derselben (§. 30. — 45.); 3) die Anstellung, Rechte und Verbindlichkeiten der Schullehrer, der Schulgemeinde gegenüber (§. 46. — 60.); 4) die sowohl den Schülern selbst, als den Aeltern und Erziehern, oder resp. den Vormündern, Dienstherren oder sonstigen Stellvertretern derselben obliegenden Pflichten (§. 61. — 70.); 5) die Localaufsicht über die Schulanstalten (§. 71. — 84.).

Die Deputation hat hierbei nichts zu erinnern, und da er auch von Seiten der Kammermitglieder keiner Bemerkung unterliegt, wird er einstimmig und unverändert, wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist, angenommen.

§. 7.:

II. Abschnitt. Äußere und innere Einrichtung der Schulanstalten. A. Äußere Schuleinrichtung überhaupt. §. 7. (Selbstständigkeit der Schulanstalten, Anstellung ständiger Lehrer.) Jede Schulanstalt muß ein selbstständiges Institut sein, in welchem die Kinder bis zur Confirmation vollständigen Unterricht erhalten. — Bei jeder ist ein ständiger Lehrer, welcher der Bestätigung von der Staatsbehörde bedarf, anzustellen und zur treuen Erfüllung seines Berufes, so wie auf die Landesverfassung zu verpflichten. Seine Befähigung soll zuvor nach den hierüber bestehenden und den von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts ferner ertheilt werdenden Vorschriften geprüft werden.

Referent, Abg. v. Friesen verliest hierzu auch die Motiven des Gesetzentwurfs und dann das Deputationsgutachten des Inhalts:

Der II. Abschnitt, welcher von der äußeren und inneren Einrichtung der Schulanstalten und sub A. zuerst von der äußeren Schuleinrichtung handelt, beginnt damit, daß er §. 7. festsetzt, daß jede Schulanstalt ein selbstständiges Institut sein müsse. So nothwendig es nun auch scheint, das Erforderniß der Selbstständigkeit der Schulen mit Rücksicht auf die bisherigen Katechetschulen, aus welchen die Kinder mit einem gewissen Alter in die Hauptschule geschickt zu werden pflegten,

hier auszudrücken, so schien es doch der Deputation wünschenswerth, theils den §. 1. gebrauchten Ausdruck der Volks- oder Elementarschulen beizubehalten, theils aber auch den ersten Satz so zu fassen, daß er nicht nur den Begriff einer Elementarschule bezeichnete, sondern auch eine Vorschrift über die wesentlichen Erfordernisse einer Elementarschule enthielte. Auch würde die Möglichkeit, daß bei manchen Schulen mehr als ein Lehrer nöthig sei, zu beachten sein, und es schlägt daher die Deputation folgende Fassung vor: „Jede Volks- oder Elementarschule muß ein selbstständiges Institut und daher so eingerichtet sein, daß die Kinder in selbiger bis zur Confirmation vollständigen Unterricht erhalten können. Die bei denselben anzustellenden Lehrer bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde, und sind zur treuen Erfüllung ihres Berufes, so wie auf die Landesverfassung zu verpflichten. Ihre Befähigung soll etc.“

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich wollte mir erlauben, ein Amendement der geehrten Kammer zur Begutachtung vorzulegen. Der §. scheint mir mehrere Bestimmungen zu enthalten, welche durchaus nicht unumgänglich erforderlich sind. Ich erlaube mir, das Amendement vorzulesen: „Jede Schulanstalt muß ein selbstständiges Institut sein.“ Ich glaube zuerst, daß es überflüssig sei, die Worte: „bis zur Confirmation“ in diesem §. zu lassen; denn es scheint mir unzulässig, das Schulwesen mit dem Confirmationsacte zu vermengen. Die Confirmation ist ein kirchlicher Act, welcher bloß der evangelischen Kirche oder den Augsburgischen Confessionsverwandten eigen ist. Wenn das Gesetz sich aber auf alle Elementarschulen beziehen soll, so ist es nicht zweckmäßig, wenn in denselben Bestimmungen vorkommen, welche das Schulwesen mit dem Act einer besonderen Confession in Verbindung bringen. Was und in wie weit dem Kinde Unterricht gegeben werden muß und zu bestimmen, ob er vollständig sei oder nicht, ist nicht Sache der Gesetzgebung des Landes, nicht Sache der Gemeinden, sondern lediglich Sache der Pädagogen, welche nach den Vorschriften ihrer Wissenschaft allein nur angeben können, in wie weit der Unterricht an der Elementarschule vollständig sei oder nicht. Ueberflüssig halte ich ferner die Bestimmung, daß das Lehrerpersonal der Bestätigung von der Staatsbehörde bedürfen soll. Es ist damit das gemeint, was man die Confirmation der Lehrer nennt. Nun weiß aber Jeder, welche große Hindernisse bei Besetzung der Schulämter die Confirmation der Lehrer verursacht. Diese Bestätigung macht ihn an der Schule fest und stabil; da aber nun eine Schulanstalt fortwährend Verbesserungen bedarf, da bei diesen Veränderungen mehr Rücksicht auf das Bedürfniß der Kinder, als auf die Verhältnisse und die Stellung des Lehrers zu nehmen ist, da denen, welche darüber zu entscheiden haben, erlaubt sein muß, so oft es das Bedürfniß erforderlich macht, den Lehrer zu ändern und zu wechseln, so läßt sich von selbst einsehen, wie schwierig es Behörden wird, wenn sie mit einem confirmirten Lehrer zu thun haben. Was die Prüfungen betrifft, so halte ich diese ebenfalls für überflüssig. Mein Amendement würde also vollständig lauten: Jede Elementarschule muß ein selbstständiges, mit dem nöthigen Lehrpersonal versehenes Institut sein.

Der Antrag wird von 15 Mitgliedern unterstützt, welche Zahl aber nicht ausreichend befunden wird.

Abg. R u n d e: Der erste Satz dieses §. beschränkt den Be-